



**DGB Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN)
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di Berlin-Brandenburg)**

29. Mai 2006

Anhörung des Wissenschaftsausschusses am 31. Mai 2006

Stellungnahme zu den Entwürfen des 11. Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes und des 2. Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Der DGB Berlin-Brandenburg nimmt in Abstimmung mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN) und der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Berlin-Brandenburg zu den vorliegenden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Die Gewerkschaften haben immer wieder deutlich gemacht, dass der Zugang zum Masterstudium grundsätzlich für alle offen sein muss, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Die Durchlässigkeit zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen muss gewährleistet sein, um das Grundrecht der Studierenden auf freie Wahl von Ausbildung und Beruf nach Art 12 Abs. 1 GG zu sichern. Für die Studierenden bietet der Masterabschluss als höhere Qualifikation auf absehbare Zeit eindeutig bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Es liegt aber auch im Interesse der Gesellschaft, dass die Zahl der hochqualifizierten Hochschulabsolventinnen und –absolventen steigt.

Die grundsätzlich mögliche und nach § 10 Abs. 5 BerlHG zulässige Forderung von zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsanforderungen per Satzung der Hochschulen muss sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art 12 GG bewegen und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie das Benachteiligungsverbot nach Art 3 GG beachten.

Die Gewerkschaften begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass die Koalitionsfraktionen mit dem vorliegenden Entwurf der Änderung des BerlHG den Zugang zum Masterstudium grundsätzlich allein von der Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums abhängig machen. Damit werden Bestrebungen der Hochschulen nach Zugangsregelungen in Abhängigkeit von der Note des Bachelor-Abschlusses eine Absage erteilt.

Aus unserer Sicht sollte dies auch für die konsekutiven Masterstudiengänge gelten. Die vorgeschlagene Einschränkung, dass bei konsekutiven Masterstudiengängen nur dann darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsanforderungen gestellt werden dürfen, wenn diese wegen der fachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs nachweislich erforderlich sind, kann allerdings die Gewähr dafür bieten, dass die Hochschulen den Zugang nicht nach Belieben einschränken. Das unterstützen wir.

Wir weisen gleichwohl energisch darauf hin, dass der Zugang zum Masterstudium (wie der Hochschulzugang insgesamt) maßgeblich von den finanziellen Kapazitäten der Hochschulen abhängt. Ohne eine Ausweitung dieser Kapazitäten werden die Hochschulen kaum in der Lage sein, die Durchlässigkeit zum Masterstudium zu sichern. Wir befürchten deshalb, dass es trotz der engen Grenzen in Bezug auf die Festlegung von zusätzlichen Anforderungen beim Zugang zum Masterstudium in konsekutiven Studiengängen zu erheblichen Zulassungsbeschränkungen kommen wird. Das Land Berlin muss angesichts der steigenden Zahl von Studienbewerberinnen und –bewerbern dazu beitragen, dass die Aufnahmekapazitäten wieder erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist es völlig unverständlich, dass Berlin die Gesetzesvorhaben zur Föderalismusreform mitträgt. Das dort vorgesehene sog. Kooperationsverbot von Bund und Ländern bei der Finanzierung von zusätzlichen Lehrkapazitäten bedeutet, dass sich der Bund in diesem Bereich nicht mehr finanziell engagieren darf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das erklärte Haushaltsnotlagenland Berlin sich dieser Verfassungsänderung anschließt. Wir fordern, dass Berlin von dieser bildungsfeindlichen Position abrückt und deutlich Farbe bekennt, wie die Hochschulfinanzierung im Interesse der studienberechtigten Jugendlichen ausgeweitet werden kann.

Wir weisen erneut darauf hin, dass Auswahlverfahren einen erheblichen finanziellen, personellen und sächlichen Aufwand der Hochschulen mit sich bringen. Es ist nicht akzeptabel, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Kosten im Rahmen der Haushalte der Hochschulen erbracht werden können. Ohne zusätzliche Finanzierung werden Auswahlverfahren in nicht unerheblichem Maße Kapazitäten für Lehre, Forschung, Verwaltung und Beratung der Studierenden binden und dort weitere Engpässe hervorrufen.

Zum 2. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG):

Zum vorgeschlagenen Auswahlverfahren haben wir folgende Kritikpunkte und Änderungsvorschläge:

1. Beim Auswahlverfahren für Masterstudiengänge gelten die Regelungen über Vorabquoten nach § 7 und 7 a (u.a. für Fälle außergewöhnlicher Härte) des BerlHZG nicht. **Wir fordern deshalb, dass es mindestens eine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte gibt**, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.
2. Die Regelung zur Auswahl nach Wartezeit soll nach unserem Verständnis sicherstellen, dass Bewerberinnen und Bewerber auch dann in einer bestimmten Zeit zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihres relativ schlechteren Grades der Qualifikation bei Zulassungsbeschränkungen zunächst nicht ausgewählt werden. **Dem wird die vorgeschlagene Regelung nicht gerecht, da sie nicht klar definiert, wann Wartezeit beginnt und welche Zeiten angerechnet werden. Wir schlagen folgende Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 vor:**

„im übrigen nach Wartezeit. Die Auswahl der Bewerber/innen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Masterstudium (Wartezeit) setzt voraus, dass eine Zulassung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfolgen kann. Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum betreffenden Masterstudiengang rechtzeitig gestellt worden ist. Nach einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag ist die Wartezeit gehemmt. Die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt.“

3. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im Unterschied zum allgemeinen Hochschulzugang neben der Qualifikation das Auswahlgespräch nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 ein alleiniges Auswahlkriterium sein soll. Es ist hinlänglich bekannt, dass Auswahlgespräche letztlich keine verlässliche Aussage über einen künftigen Studienerfolg liefern und

zudem wenig objektiv und transparent sind. Außerdem binden sie erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten der Hochschulen. **Wir fordern deshalb, dass § 10 Abs. 2 Nr. 5 gestrichen wird. Sollte die Koalition dennoch daran festhalten wollen, fordern wir mindestens folgende Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 4:**

„Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nicht das alleinige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein.“

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 sollten neben zusätzlichen Qualifikationen **auch relevante Berufstätigkeiten oder praktische Erfahrungen** aufgenommen werden. Wenn Bewerberinnen und Bewerber z.B. nach einem BA-Abschluss in der Wartezeit beruflich oder praktisch tätig sind und diese Tätigkeiten für den gewählten MA-Studiengang relevant sind, sollten sie bei der Auswahl eine Rolle spielen.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 7 sollte ergänzt werden, dass **niemand mittelbar oder unmittelbar wegen seiner sozialen Herkunft und wegen seines Alters diskriminiert werden darf**.
6. Wie bei der allgemeinen Hochschulzulassung **lehnen wir auch hier Gebühren für die Durchführung der Auswahlverfahren strikt ab**. Durch die zu erwartenden Mehrfachbewerbungen und wiederholten Bewerbungen bei Nichtzulassung würden durch die so entstehenden Gebühren vor allem sozial schwächer gestellte Bewerberinnen und Bewerber benachteiligt. Wenn die Hochschulen Auswahlverfahren nutzen wollen, müssen sie für die dafür entstehenden Kosten auch aufkommen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben bereits die Kosten für die Bewerbung selbst sowie Fahrtkosten zu tragen.
7. **Zu § 10 a bzw. § 10 b (neu):** Mit dem Wegfall des § 10 a BerlHZG würde auch die nach dem Wintersemester 2008/09 dort bisher vorgesehene Evaluierung der Aufnahmeverfahren entfallen. Das kann nicht ernsthaft gewollt sein. **Die Gewerkschaften fordern, dass die Evaluierung sowie die Berichtspflicht an das Abgeordnetenhaus im BerlHZG erhalten bleibt.**
8. **Der Übergang bzw. die Zulassung zum Masterstudium muss ohne zeitliche Verluste für die Studierenden gewährleistet werden.** Wir befürchten, dass vor allem durch die vorgesehenen Auswahlverfahren Zeitverluste eintreten, die zu einer Verlängerung der Gesamtstudienzeiten führen. Wir fordern deshalb eine klare gesetzliche Vorgabe, dass der Übergang zu Masterstudiengängen ohne Zeitverzögerung gesichert werden muss. Diese Regelung ist bisher Bestandteil des § 10 a BerlHZG und würde mit dessen Streichung entfallen. **Wir schlagen vor, dies weiterhin im Berliner Hochschulzulassungsgesetz zu regeln und § 10 Abs. 1 BerlHZG um folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:**

„Dabei ist sicherzustellen, dass der Übergang zu Masterstudiengängen ohne Zeitverzögerung für die Studierenden erfolgt und die Aufnahmekapazitäten erschöpfend genutzt werden.“